

Merkblatt

für die Antragstellung zur Förderung von Projekten im Bereich der Mädchenarbeit, zur Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms des Landes Brandenburg und zur Stärkung der Arbeit der Frauenzentren für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027

Vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Voraussetzungen gewährt das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg (MGS) in den Jahren 2025 bis 2027 im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen zur Durchführung von Projekten im Bereich der Mädchenarbeit, zur Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms und zur Stärkung der Arbeit der Frauenzentren.

Ziel der Förderung ist die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung und Chancengleichheit der Geschlechter sowie die Verbesserung der Vernetzung von Akteur*innen.

Gefördert werden innovative Projekte bzw. Angebote und kreative Ideen von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Trägern, die

- im Bereich der Mädchenarbeit:
 - sich emanzipatorisch mit der Rolle von Mädchen und jungen Frauen auseinandersetzen, deren Benachteiligungen entgegenwirken und sie befähigen, sich für ihre Rechte einzusetzen,
 - bei der Entwicklung von Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein unterstützen,
 - Räume schaffen, in denen Erfahrungen von Selbstwirksamkeit für Mädchen und junge Frauen erlebbar gemacht werden können,
 - der Berufs- und Lebensplanung von Mädchen und jungen Frauen dienen,
 - die Digitalisierungskompetenzen von Mädchen und jungen Frauen sowie ihre gleichberechtigte digitale Teilhabe stärken.
- zur Erreichung der im Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm für das Land Brandenburg formulierten Ziele beitragen und dabei die gesetzten Schwerpunkte berücksichtigen:
 - Sensibilisierung für Gleichstellung als Querschnittsaufgabe (Gender Mainstreaming),
 - Sensibilisierung für geschlechtsbezogene Benachteiligungen und Rollenstereotypen und deren Abbau, insbesondere in der Prävention, Gesundheitsförderung und -versorgung,
 - Sensibilisierung für mehr Partnerschaftlichkeit und emanzipatorische Männerpolitik,
 - Gestaltung einer diskriminierungsfreien digitalisierten Arbeits- und Lebenswelt mit und für Frauen und Stärkung von Digitalisierungskompetenzen und gleichberechtigter digitaler Teilhabe,
 - Verbesserung der Rahmenbedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft,
 - Unterstützung von Netzwerken.
- zur Stärkung der Arbeit der Frauenzentren werden des Weiteren Projekte gefördert, die zur Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms für das Land Brandenburg beitragen und eine kontinuierliche Arbeit in den Frauenzentren bewirken.

Wer kann die Förderung von Projekten beantragen?

Projektanträge können von Gemeinden und Gemeindeverbänden, eingetragenen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und ähnlichen Institutionen (im folgenden Träger genannt) eingereicht werden, deren Projekte auf das Land Brandenburg ausgerichtet sind.

Wie sind die Projektanträge einzureichen, welche Anforderungen müssen sie erfüllen?

Zuwendungsanträge sind schriftlich auf den aktuellen Antragsformularen des Landesamtes für Soziales und Versorgung (Bewilligungsbehörde) einzureichen.

Die Anträge sind möglichst **bis sechs Wochen** vor dem geplanten Maßnahmenbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anträge mit Maßnahmenbeginn ab 01.01.2026 sind zum **Stichtag 30. Oktober 2025** vollständig einzureichen. Anträge mit Maßnahmenbeginn ab 01.01.2027 sind in der Regel zum **Stichtag 30. Oktober 2026** vollständig einzureichen.

Der Antrag muss ein Konzept enthalten, in dem das Vorhaben/die Maßnahme mit Blick auf die o. g. Schwerpunkte konkret, verständlich und abrechenbar beschrieben wird. Insbesondere sind Angaben zu

- Bedarf (Warum ist das Projekt nötig?),
- Ziel und Zielgruppen, Methoden (Was soll mit wem/für wen wie erreicht werden?),
- (quantitative/qualitative) Kriterien zur Zielerreichung,
- Projektablauf (Zeit- und Budgetplanung)

zu machen.

Darüber hinaus sollen eine

- Aufgabenbeschreibung,
- eine Darstellung der Qualifikation der Projektbeteiligten sowie
- Angaben zu Teilnehmenden-Zahlen

enthalten sein.

Ein Kosten- und Finanzierungsplan, der eine ausführliche Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben enthält, ist beizufügen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Die Projekte müssen ein erhebliches Landesinteresse erkennen lassen und sollten von landesweiter Bedeutung bzw. überregional ausgerichtet sein.

Eine landesweite Bedeutung im Bereich der Gleichstellungs-, Frauen- und Mädchenpolitik besteht darin, dass ein wesentlicher Beitrag

- in der Mädchenarbeit zur Unterstützung einer geschlechtergerechten Lebensgestaltung oder
- zur Umsetzung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogrammes der Landesregierung geleistet wird.

Von einer überregionalen Tätigkeit eines Trägers ist auszugehen,

- wenn Vorhaben und Maßnahmen entwickelt und durchgeführt werden, die ihre Wirkung über Gemeinde- oder Landkreisgrenzen hinaus entfalten oder
- einen Pilot- oder Modellcharakter für andere Regionen im Land Brandenburg haben oder
- zur Koordinierung, Beratung und Vernetzung von Projekten an verschiedenen Standorten im Land Brandenburg beitragen.

Dies ist durch den Träger hinreichend zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

Die Projekte müssen im Land Brandenburg stattfinden, ihre Wirkung in Brandenburg entfalten und Brandenburger*innen zugutekommen. Bereits begonnene Projekte können nicht berücksichtigt werden.

Im Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Zuwendungsempfängenden darauf hinwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

Welche Ausgaben können gefördert werden?

Die Projektförderung wird durch Zuwendung als Zuschuss an freie Träger und als Zuweisung an den gemeindlichen Bereich in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Zuwendungen können grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn die beantragte Zuwendung mehr als 2.500,00 Euro beträgt. Bei Zuwendungen für Veranstaltungen und bei der Förderung von Mädchenprojekten kann hiervon in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachkosten.

Personalkosten

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Personalkosten ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalausgaben gilt die vom Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der geltenden Fassung.

Eine Förderung der Personalausgaben ist in der Höhe der jeweiligen Beträge möglich, die bei einer Eingruppierung der betreffenden Person nach dem TV-L anfallen würde. Ein den TV-L übersteigender Teilbetrag ist nicht förderfähig und wird bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht berücksichtigt. Im Übrigen gelten die Verfahrensfestlegungen zum Besserstellungsverbot für den Projektförderbereich außerhalb des ESF vom 11. Januar 2012.

Voraussetzung für die Förderung von Personalausgaben sind eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation, eine einschlägige Berufserfahrung bzw. Kompetenz zu geschlechtersensibler Arbeit. Entsprechende Nachweise (Qualifikationsnachweise, Tätigkeitsdarstellung) sind mit dem Antrag vorzulegen.

Sachkosten

Als Sachkosten sind förderfähig:

- Honorarausgaben
werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen im Einzelfall beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrungen und Sachkenntnisse sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung soll alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten einschließen. Honorarzahlen an Personen in der regulären Arbeitszeit im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt sind ausgeschlossen. Das trifft auch für Mandatsträger*innen des Bundes, der Länder und Kommunen zu.
- Miet- und Mietnebenausgaben
sind in vollem Umfang förderfähig, wenn sie ortsüblich sind. Es ist zu berücksichtigen, dass die Räumlichkeiten notwendig und angemessen sind.
- Ausgaben für Dienstreisen
sind maximal bis zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig.

- Ausgaben für Versicherungen/Mitgliedsbeiträge
Ausgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind förderfähig, soweit sie dem Grunde nach erforderlich und der Höhe nach angemessen sind.
- Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial einschließlich Fachliteratur, Porto- und Telefonkosten sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
sind im notwendigen Umfang förderfähig.
- Ausgaben für Miete, Wartung und Instandhaltung von Geräten und Ersatzbeschaffungen sind förderfähig, wenn der Träger keine anderen Möglichkeiten der Finanzierung, des Zugriffs oder der Nutzung hat.

Wieviel Eigenmittel sind einzusetzen?

Die Zuwendungsempfängenden haben sich in angemessener Höhe an den Gesamtausgaben zu beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil grundsätzlich 10 von Hundert und bei Projekten in Trägerschaft von Gemeinden/Gemeindeverbänden 20 von Hundert nicht unterschreiten.

Liegt das beantragte Vorhaben auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich ebenfalls angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Wo sind die Projektanträge einzureichen?

Die vollständigen Antragsunterlagen können ab sofort an das

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53
Lipezker 45, Haus 5
03048 Cottbus

gerichtet werden.

Ihre Ansprechpartnerin im LASV ist Frau Lisa Schwanitz (Tel: 0355/2893-109; E-Mail: Lisa.Schwanitz@lasv.brandenburg.de).

Wie wird über die Förderung eines Projektantrages entschieden?

Über den Projektantrag wird in einer angemessenen Frist entschieden und ein Bescheid erteilt.

Die Entscheidung, ob ein eingereichtes Projekt gefördert wird, trifft das LASV als Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit dem MGS.

Entscheidungskriterien sind dabei die inhaltlichen Schwerpunkte, Zielsetzungen und Zielgruppen, der innovative Ansatz, die Öffentlichkeitswirksamkeit und Nachhaltigkeit, eine Vielfalt der Projektträger, eine ausgewogene Verteilung der Projektstandorte sowie die Übereinstimmung von Inhalt und Methoden.